

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der GERA-IDENT GmbH

## 1. Allgemeines

(a) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich schriftlicher Individualvereinbarungen. Entgegenstehende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Sämtliche Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(b) Für künftige Lieferungen und Leistungen gelten gleichfalls diese Bedingungen in ihrer jeweils zum Stichtag der Bestellung geltenden Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf.

## 2. Angebote

(a) Unsere Angebote sind freibleibend. Prospekte, Werbeaussagen oder andere mündliche oder schriftliche Angaben sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich von uns bestätigt wurden.

(b) Für beide Seiten bindend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert, wenn ihr nicht innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird.

(c) Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Eine angemessene Preisanpassung ist bei Dauersehverhältnissen jederzeit möglich.

(b) Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung. Sofern nicht anders vereinbart, sind 50% des Kaufpreises bei Bestellung und 50% bei Lieferung fällig.

(c) Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

(d) Wenn uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden eintreten lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsverbindungen einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlungen oder angemessener Sicherheitsleistungen auszuführen.

## 4. Lieferung/Leistung

(a) Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen oder -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fest-

er Liefertermin zugesagt oder vereinbart wurde. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen erfolgen ab Werk. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor. Haben wir die Ware zu liefern, können wir die Transportart und den Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern.

(b) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(c) Wir sind zu vorzeitigen und teilweisen Lieferungen und entsprechender Abrechnung berechtigt.

(d) Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Rohstoff- oder Warenmangel berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder, sofern die Erfüllung durch vorgenannte Ereignisse ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei unseren Lieferanten eintreten.

(e) Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Teillieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung Abstand zu nehmen und stattdessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einzelabrufe im Rahmen von Lieferverträgen auf Abruf können durch GERA-IDENT mit angemessener Frist gekündigt werden.

## 5. Maße, Gewichte, Mengen

Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und Leistungsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-, CE-, VDE-Vorschriften können nicht beanstandet werden. Mengenabweichungen bis zu 5 % sind zulässig. Wir behalten uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird.

## 6. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Kunde die Ware zu exportieren, ist der Kunde für die Einhaltung der Deutschen, Euro päischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmi-

gungen oder sonstige Bescheinigungen auf eigene Kosten einzuholen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Bescheinigung durch die zuständigen Behörden berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren an GERA-IDENT oder zu Schadenersatzforderungen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltlosen Einlösung des Wechsels.

(b) Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern und weiterzuverarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

(c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gem. Ziff. 8 b dieser Bestimmung ist GERA-IDENT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware als Sicherheit herauszuverlangen. Die Abholung der Ware gilt nur dann als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(d) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

(e) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für GERA-IDENT als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Ge-

gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. GERA-IDENT erwirbt das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Ware zu anderen mit der Ware verbundenen, vermischten, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen.

(f) Steht uns, z.B. nach § 326, ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so sind wir berechtigt, abgeholte Vorbehaltsware freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Der Erlös wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde.

(g) Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten nachweislich unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 15%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

## 8. Aufrechnung/Abtretung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## 9. Geheimhaltung

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 36 Monaten fort.

## 10. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

(a) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts durch von uns gelieferte Ware, vertragsgemäß genutzter Produkte gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

i. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

ii. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unver-

züglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorberichtet. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(b) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bleibt ebenso bestehen.

## 11. Gewährleistung und Haftung

(a) Vor Beginn der Nutzung/Weiterverarbeitung/Weitergabe hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Wareneingangsprüfungen, von der Vollständigkeit und Richtigkeit zu überzeugen. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen spätestens binnen 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Danach gilt die Ware/Leistung als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

(b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware/Erbringung der Leistung. Für nicht neue Ware und Sonderposten übernimmt GERA-IDENT keine Gewährleistung.

(c) Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ebenso bezieht sie sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch den Kunde oder Dritte infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen.

(d) Die Gewährleistungspflicht für Software und Firmware ist auf reproduzierbare Fehler beschränkt.

(e) Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, sobald der Kunde oder ein Dritter Geräte öffnet oder Eingriffe irgendwelcher Art, insbesondere Veränderungen und Reparaturen aber auch Instandsetzungsmaßnahmen an der von uns gelieferten Ware vornimmt. Ausnahmeregelungen gelten nur, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden. Die Gewährleistung erlischt ebenso, wenn unsere Hinweise zum Umgang mit der Ware nicht befolgt wurden oder sie anderweitig unsachgemäß behandelt wird.

(f) Gewährleistungsansprüche stehen nur unseren unmittelbaren Kunden zu und sind nicht übertragbar. Wir übernehmen lediglich die Gewährleistung für die von uns gelieferte Ware.

(g) Im Falle der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigterweise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ware, für die wir Ersatz leisten, geht in unser Eigentum über.

## 12. Haftungsfreizeichnung

(a) Sämtliche Schadensersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns, sind ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits vorliegt.

(b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei GERA-IDENT zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen.

## 13. Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

(a) Für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und GERA-IDENT gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

(b) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Gera. GERA-IDENT ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(c) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

(d) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.